

BESONDERERE VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN – SONSTIGE LEISTUNGEN

§ 1 Geltung und Vertragsbedingungen

(1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen Anbieters zur Erbringung von Dienst- & Werkleistungen finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Beratung, Werks- und Supportleistungen und sonstige Dienstleistungen, welche über die Bereitstellung der Standardsoftware TEAM3+ und der Softwarepflege und -support hinausgehen, Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Gegenstand des Vertrages ist daher die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Insbesondere schuldet der Anbieter kein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis. Unsere Empfehlungen und Stellungnahmen können die unternehmerische Entscheidung des Kunden vorbereiten, jedoch in keinem Fall ersetzen.

(3) Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

(4) Unter Leistungen unter Abs. 1 fallen auch Leistungen, die den Leistungsumfang der Softwarepflege und -support Vereinbarung übersteigt und gesondert zu vereinbaren ist.

§ 2 Durchführung von Leistungen

(1) Ort der Leistungserbringung ist der Sitz des Anbieters, soweit nicht anders vereinbart ist. Der Ort der Leistungserbringung wird im Auftrag durch die Durchführungsart der Leistungserbringung bestimmt. Die Bezeichnung der Leistung impliziert den Ort der Durchführung der Dienstleistung.

1. Ist die Durchführung der Leistung beim Kunden vereinbart, so obliegt diesem für entsprechende Räumlichkeiten und deren technischen Ausrüstung Sorge zu tragen. Sollte der Kunde hierzu ein Vertragsverhältnis mit einem Dritten eingehen, so ist der Kunde ausschließlicher Vertragspartner mit dem Dritten.
2. Ist die Durchführung der Leistung beim Anbieter vereinbart, so stellt dieser die entsprechenden Räumlichkeiten und deren technischen Ausrüstung zur Verfügung. Sollte der Anbieter hierzu ein Vertragsverhältnis mit einem Dritten eingehen, so ist der Anbieter ausschließlicher Vertragspartner mit dem Dritten.

(2) Der Anbieter bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, soweit nicht anders vereinbart ist.

(3) Der Kunde ist gegenüber dem mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeiter des Anbieters nicht weisungsbefugt.

(4) Sofern der Anbieter die Ergebnisse der Dienstleistung schriftlich oder in einer Datei darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung und Übergabe maßgebend.

§ 3 Consulting – Vertragliche Leistung

(1) Vertragliche Leistung

1. Der Anbieter berät den Kunden in sämtlichen Fragen zu der Software TEAM3+. Die Leistungen erfolgen als Beratungsleistungen, Implementierungs- und / oder Prozessberatungen, oder Schulungen, entsprechend der vertraglich vereinbarten Leistung.
2. Hierbei kann es Überschneidungen zwischen Nutzung der Software und internen Prozessen des Kunden kommen. Diese Schnittmenge wird durch den Anbieter mittels Empfehlungen im Sinne der Prozessoptimierung vereint.

(2) Der Anbieter verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung, durch einen geeigneten Mitarbeiter zu erbringen. Ein Anspruch des Kunden auf die Leistungserbringung durch einen bestimmten Mitarbeiter des Anbieters besteht nicht.

(3) Consultingleistungen finden in den Räumen des Anbieters oder beim Kunden statt bzw. per Remote.

(4) Die Vergütung wird im individuellen Vertrag anhand des sog. Aufwands ermittelt. Die Aufwandsermittlung erfolgt durch den Anbieter und berücksichtigt den Inhalt der Leistung und ggf. deren zu erwartenden Dauer zur Erbringung. Die Abrechnung erfolgt pauschal oder anhand des tatsächlichen Aufwands des Anbieters. Reise- und Übernachtungskosten werden gesondert abgerechnet und sind in der vertraglich vereinbarten Vergütung nicht enthalten.

1. Reise- und Übernachtungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei Anreisen per PKW werden gefahrenen Kilometer zur 0,50 EUR / Kilometer berechnet, sofern nicht anders vereinbart ist.

2. Die Wahl des Verkehrsmittels steht dem Anbieter frei.

§ 4 Installation und technische Leistungen

(1) Vertragliche Leistung

1. Der Anbieter übernimmt mit Beauftragung durch den Kunden die Installation oder sonstige technische Leistungen im Zusammenhang mit der Software TEAM3+. Hiervon ausgeschlossen sind Implementierungen in der Software TEAM3+ selbst.
2. Die Abnahme der Leistung erfolgt formfrei und konkludent durch die bestimmungsgemäße Nutzung oder Ingebrauchnahme der technischen Komponente, oder durch sonstiges Verhalten des Kunden, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als vertragsgerecht herleiten kann.
3. Mängel aus vorstehender Leistung sind unverzüglich, schriftlich zu erklären.
4. Mit dem Ablauf von 10 Werktagen gelten Leistungen, die unter diese besondere vertragliche Vereinbarung fallen, als abgenommen.

(2) Die Vergütung wird im individuellen Vertrag anhand des sog. Aufwands ermittelt. Die Aufwandsermittlung erfolgt durch den Anbieter und berücksichtigt den Inhalt der Leistung und ggf. deren zu erwartenden Dauer zur Erbringung. Die Abrechnung erfolgt pauschal oder anhand des tatsächlichen Aufwands des Anbieters. Reise- und Übernachtungskosten werden gesondert abgerechnet und sind in der vertraglich vereinbarten Vergütung nicht enthalten.

(3) Pflichten des Kunden

Vor jeder Installation und Durchführung von technischen Leistungen obliegt es dem Kunden, dem Anbieter die genaue Konfiguration seiner Einsatzumgebung (Hard- und Software) mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung oder stellt sie sich im Nachhinein als falsch oder unvollständig heraus, befreit es den Anbieter von der Haftung für Verzögerungen und hierauf basierende Folgeschäden, sofern der Kunde den Anbieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Nach dieser Mitteilung darf die Einsatzumgebung des Kunden durch den Kunden oder Dritte nicht verändert, unsachgemäß behandelt oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt werden.

Die Installation sowie die Durchführung von technischen Leistungen durch den Anbieter setzt voraus, dass der Kunde den geeigneten Standort entsprechend den „Wichtigen Kundeninformationen“ des Anbieters bereitstellt und ausrüstet.

Ferner obliegt die Datensicherung dem Kunden.

§ 5 Herstellung von Werken

(1) Vertragliche Leistung

1. Der Anbieter übernimmt mit Beauftragung durch den Kunden die Erstellung von Reports, Druckvorlagen oder Sonderentwicklungen. Voraussetzung für eine vertragliche Leistung in diesem Sinne ist die Notwendigkeit an Programmierleistung, unabhängig der Codiersprache, die verwendet wird. Voraussetzung ist die direkte, unmittelbare Verknüpfung in die Software TEAM3+.
2. Der Inhalt der Leistung ist vom Kunden eindeutig zu bestimmen und dem Anbieter schriftlich zu übermitteln.
3. Handelt es sich um Sonderentwicklungen der Software TEAM3+, so ist die vertraglich geschuldete Leistung mittels eines Lastenheftes durch die Vertragsparteien schriftlich zu definieren.
4. Die Abnahme der Leistung erfolgt formfrei und konkludent durch die bestimmungsgemäße Nutzung oder Ingebrauchnahme der erstellten Leistung oder durch sonstiges Verhalten des Kunden, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als vertragsgerecht herleiten kann.
5. Mängel aus vorstehender Leistung sind unverzüglich, schriftlich zu erklären.
6. Mit dem Ablauf von 5 Werktagen gelten Leistungen als abgenommen. Es sei denn, es ist etwas vereinbart.

(2) Vergütung

Die Vergütung wird im individuellen Vertrag anhand des sog. Aufwands ermittelt. Die Aufwandsermittlung erfolgt durch den Anbieter und berücksichtigt den Inhalt der Leistung und ggf. deren zu erwartenden Dauer zur Erbringung. Die Abrechnung erfolgt pauschal oder anhand des tatsächlichen Aufwands des Anbieters. Reise- und Übernachtungskosten werden gesondert abgerechnet und sind in der vertraglich vereinbarten Vergütung nicht enthalten.

(3) Pflichten des Kunden

Der Kunde muss die Anforderungen schriftlich und nachfragefrei einreichen. Insbesondere die Verknüpfung zwischen der Software TEAM3+ und dem vertraglich vereinbarten Werk muss dem Anbieter eindeutig mitgeteilt werden. Sind die Anforderungen für den Anbieter nicht eindeutig und werden diese auch nach Aufforderung durch den Anbieter nicht spezifiziert, so obliegt die Umsetzung dem Anbieter.

(4) Handelt es sich bei der Leistung um eine Implementierung in der Software TEAM3+ so erklärt sich der Kunde einverstanden, mit der Umsetzung im System sein geistiges Eigentum an der/den Funktionen an den Anbieter zu übereignen.

§ 6 Stornierung des Vertrags

(1) Werden Verträge, die die Leistungen unter x. und y. betreffen, vom Kunden storniert so gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Stornierungen können bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Durchführungstermin unter voller Rückerstattung durchgeführt werden.
2. Bei einer Stornierung von weniger als 14 Kalendertagen vor dem Termin werden Stornierungsgebühren in Höhe von 20% auf die Vergütung fällig.
3. Bei einer Stornierung von weniger als 5 Kalendertagen vor dem Termin werden Stornierungsgebühren in Höhe von 100% auf die Vergütung fällig.
4. Ist als Durchführungsort der Leistungserbringung der Sitz des Kunden vereinbart und die Leistung ist für mehrere Arbeitstage vereinbart, so ist der Anbieter berechtigt, Stornierungsgebühren, die auf Grund der Stornierung durch den Kunden, bei Dritten entstanden sind, entsprechend gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

(2) Mit der Stornierung einer Beauftragung zur Herstellung von Werken ist der bisher tatsächlich bereits vom Anbieter erbrachte Aufwand entsprechend zu entschädigen. Zu diesem Aufwand zählen auch administrative Tätigkeiten des Anbieters, die zur Leistungserbringung zwingend erforderlich waren, sofern der Anbieter den wichtigen Grund nicht zu vertreten hat.

§ 7 Leistungsstörung

(1) Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Anbieter dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn dies ist nur mit einem unangemessenen Aufwand möglich.

(2) Die Pflicht unter Abs. 1 besteht nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis rügt, soweit nicht anders vereinbart ist.

§ 8 Geltung der Vertraglichen Bedingungen - Allgemeiner Teil

Ergänzend gelten vertraglichen Bedingungen - Allgemeiner Teil der Schultheiß Software AG.